

ziehung durchaus nicht die Sache besser gemacht zu werden. Wenn auch die Worte beigelegt werden, daß es auf die achtungswidrige und verletzende Form vorzugsweise ankomme, so sind das gerade auch Ausdrücke, die eine richterliche Interpretation verlangen; denn was eine ehrverletzende Form sei, das wird im einzelnen Falle auch Zweifeln unterliegen können. Dafür ist vernünftiges, richterliches Ermessen vorauszusetzen und dafür sind die Instanzen vorhanden. Ich würde aus den gegebenen Gründen für Aufnahme des Zusage, der in den Motiven als Hinweisung für den Richter ganz gut ist, in das Gesetz mich durchaus nicht erklären können und auch nicht dafür, daß die Novelle aufgegeben werde; die mir nöthig scheint, wenn der Artikel 232 seinem Zwecke wirklich und vollständig entsprechen soll.

Abg. Eichorius: Die Vertheidigung der beiden letzten geehrten Sprecher hinsichtlich der Novelle Nummer V hat die Bedenken nicht zu beseitigen vermocht, die ich dagegen habe. Ich trete den Abgg. Koch und Ziesler bei in dem, was sie bemerkt haben. Mir scheint es allerdings, als wenn das neu hinzuzufügende Wort „herabwürdigende“ entweder bedenklich oder überflüssig sei. Bedenklich würde es sein, wenn man es in einfacher grammatischer Interpretation nehmen wollte. Dann ist „herabwürdigend“ gleichbedeutend mit „den Werth herabsetzend.“ Derartige Aeußerungen über Religionslehre, und, wie ich hinzufüge nach Artikel 232, über Religionsgebräuche, wenn sie nicht in einer strafbaren Form vorgekommen sind, sind jedenfalls nicht zu bestrafen. Es wird aber das Wort „herabwürdigend“ auch in diesem grammatischen Sinne gar nicht passen zu Artikel 232. Artikel 232 hat die Ueberschrift „Schmähungen in Bezug auf Religion und Cultus“. Es ist in der Ueberschrift schon die verächtliche, verhöhrende Form vorgesehen. Ich glaube auch, daß dieser Sinn dem Worte gar nicht unterliegt. Das beweist der Schluß der Motiven, in welchen gesagt ist, daß der Begriff einer Herabwürdigung eine achtungswidrige und verletzende Form bezeichne. Diese beiden Worte sind ganz gleichbedeutend mit den im Gesetz stehenden „verhöhrend und verächtlich“. Es kann also eine Herabwürdigung nach den Motiven nur dann strafbar sein, wenn sie formell dem subsumirt werden könnte, was das Gesetz bezeichnet durch „verhöhrend und verächtlich.“ Deshalb würde sich der Ziesler'sche Antrag wohl rechtfertigen lassen; ich muß aber die Bedenken, die der Herr Referent dagegen vorbrachte, auch als vorhanden anerkennen und werde mich daher darauf beschränken, gegen die ganze Novelle zu stimmen.

Abg. Dr. Arnest: Außer den Bedenken, die bereits von zwei Mitgliedern der Deputation gegen den Antrag des Abg. Ziesler aufgestellt worden sind, geht mir allerdings noch das eine Bedenken bei, welches vom Herrn Re-

ferenten bereits angedeutet worden ist. Soll die vom Abg. Ziesler beantragte Einschaltung hereingenommen werden in die Novelle Nummer V, so würde es unentschieden bleiben, ob die Worte: „der Form nach“ nicht auch auf die beiden andern in Artikel 232 befindlichen Ausdrücke „verhöhrend und verächtlich“ bezogen werden sollen. Man würde vielleicht zu einem Irrthum hingeletet werden; denn die im Artikel 232 vorhandenen Ausdrücke „verhöhrend und verächtlich“ sollen unbedingt das Materielle treffen. Wenn aber nun die vom Abg. Ziesler beantragten Worte vorausgeschickt werden und es heißt: „der Form nach“, so wird unbedingt Dunkelheit in die Bestimmung gebracht, ob die Worte: „der Form nach“ nicht auch auf „verhöhrend und verächtlich“ bezogen werden können. Aus diesem Grunde könnte ich mich nicht für die Annahme des Ziesler'schen Antrags aussprechen.

Abg. Ziesler: Dem soeben zuletzt vom Abg. Dr. Arnest ausgesprochenen Bedenken würde sofort begegnet werden, wenn hinter dem Worte „herabwürdigend“ noch das Wort „oder“ beigelegt würde. Ich kann durchaus nicht zugeben, daß, wenn der Antrag, den ich gestellt habe, angenommen würde, anzunehmen wäre, als ob die Form für das Wesentlichste anzusehen sein sollte. Der Befürchtung, daß der Zusatz so ausgelegt werden könnte, wird schon durch den Beisatz „verhöhrend und verächtlich“ vollständig begegnet werden. Im Uebrigen bekenne ich ganz offen, daß ich weit lieber gegen die ganze Novelle stimmen will, als für meinen eigenen Antrag. Ich sehe denselben nur als einen eventuellen an.

Abg. Rüger: Der Antrag des Abg. Ziesler war jedenfalls aus dem sehr gut gemeinten Bestreben hervorgegangen, die so allgemeinen Begriffe, deren Interpretation, wie der Herr Abg. v. König schon erwähnte, dem vernünftigen, richterlichen Ermessen anheimzugeben ist, zu präcisiren. Dieselbe Sachlage findet statt bei den Injurien (Artikel 235) und bei den im Artikel 127 und 128 erwähnten Verbrechen, worauf am Schlusse des Berichts zurückzukommen sein wird. Das Bedauerliche bei der Sache bleibt, daß man rechtsgelehrten Richtern solche Dinge zum Ermessen anheimgegeben hat, die in präcise und positive Fassung gebracht sein sollten. Man bringt dadurch den rechtsgelehrten Richter in die Stellung eines Geschwornen, er hat nach subjectiven Gefühlen in einzelnen Fällen zu urtheilen und dies wird stets bedenklich sein. Indes läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nach meiner Ansicht hieran Nichts ändern, wenn man nicht zu den Schwurgerichten übergehen will.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Commissar Dr. Krug.

Königl. Commissar Dr. Krug: Eine Definition des Begriffes der „Herabwürdigung“ zu geben, dürfte aller-